



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KibeV)

vom 01.08.2019

541

Der Gemeinderat Mauensee beschliesst¹

gestützt auf § 12 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007², § 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22.03.1999³ sowie auf Art. 4 und 30 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich durch die Gemeinde, insbesondere die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten bzw. die Erhebung von Gebühren.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.04.2019

² SRL 1

³ SRL 400a

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- a. Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die Basisstufe.
 - b. Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in die Basisstufe bis zum Abschluss der 6. Klasse.
- ² Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung⁴.

Art. 3 Zuständige Ressorts

- ¹ Zuständig für die schuleigenen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung ist das für das Bildungswesen verantwortliche Ressort.
- ² Zuständig für alle anderen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung ist das für das Sozialwesen verantwortliche Ressort.
- ³ Die Vorstehenden der beiden Ressorts arbeiten eng zusammen mit dem Ziel, über die gesamte familienergänzende Kinderbetreuung eine Einheitlichkeit sicher zu stellen.

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte:
- a. im Vorschulbereich durch eine Kostenbeteiligung für Betreuungsangebote;
 - b. im Schulbereich während des Schulbetriebes durch die Bereitstellung schuleigener Betreuungsangebote;
 - c. im Schulbereich während der ordentlichen Schulferien durch eine Kostenbeteiligung für Betreuungsangebote.
- ² Unterstützt werden insbesondere folgende Betreuungsformen:
- a. Besuch einer von den kantonalen Behörden anerkannten spezialisierten Betreuungsinstitution wie einer Kindertagesstätte;
 - b. Besuch einer bei einer anerkannten Tageselternvermittlung unter Vertrag stehenden Tagesfamilie, Tageseltern etc.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen beschliessen, welche zur Erfüllung der in diesem Erlass oder im übergeordneten Recht definierten Ziele beitragen.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Für den Besuch der schuleigenen Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.
- ² Für die anderen Betreuungsangebote erhalten die Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine. Dies sind finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden. Ein Betreuungsgutschein entspricht einem Betreuungstag. Bei stundenweise abgerechneten Betreuungsangeboten entsprechen maximal zehn Betreuungstagen einem Betreuungstag.
- ³ Spezielle Vereinbarungen mit den anbietenden Institutionen bleiben vorbehalten.

⁴ § 18 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

Art. 6 Ausserordentliche Anspruchsberechtigung

- ¹ Eine ausserordentliche Anspruchsberechtigung für den Bezug von Betreuungsgutscheinen bzw. eine Gebührenreduktion oder einen Gebührenerlass liegt vor, wenn:
- a. eine Anordnung oder eine Empfehlung einer zuständigen Behörde oder Fachstelle vorliegt;
 - b. gesundheitliche Probleme und/oder eine Überbelastung der Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglichen, sofern ein ärztliches Zeugnis vorliegt.
- ² Über weitere ausserordentliche Anspruchsberechtigungen beschliesst der Gemeinderat.

2 Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Art. 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Mauensee. Besteht bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten ein gemeinsames Sorgerecht, muss sich der gesetzliche Wohnsitz des Kindes in Mauensee befinden.
- ² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei
- a. bei zwei Erziehungsberechtigten zusammen mindestens 120 %
 - b. bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in zusammen mindestens 120 %
 - c. bei einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %
- ³ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.
- ⁴ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁵ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann in sachlich begründeten Fällen spezielle Regelungen bewilligen, insbesondere bei Vorliegen einer ausserordentlichen Anspruchsberechtigung.

Art. 8 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Ressort einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Ressort und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum etc.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 9 Ermittlung des Anspruchs

- ¹ Die Anzahl der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Erwerbsspensum. Ein Betreuungsgutschein entspricht dabei einem Betreuungstag.
- ² Die Höhe eines Betreuungsgutscheines richtet sich nach dem massgebenden Einkommen.
- ³ Die Ermittlung des Anspruchs erfolgt einmal jährlich oder bei Vorliegen wesentlicher Veränderungen.
- ⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch gilt:
 - a. Es werden nicht mehr Betreuungsgutscheine ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Vereinbarung mit der Betreuungsinstitution bezogen werden.
 - b. Die Höhe eines Betreuungsgutscheines darf nicht höher sein als der ordentliche Maximaltarif der Betreuungsinstitution für einen Betreuungstag.

3 Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter

3.1 Während des Schulbetriebes

Art. 10 Grundsatz

- ¹ Während des Schulbetriebes stehen die schuleigenen Betreuungsangebote zur Verfügung.
- ² Die Gemeinde leistet grundsätzlich keine Beiträge für sonstige Betreuungsangebote.
- ³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann in sachlich begründeten Fällen spezielle Regelungen bewilligen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Die Öffnungszeiten der schuleigenen Betreuungsangebote decken die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht ab;
 - b. Die schuleigenen Betreuungsangebote sind ausgebucht;
 - c. Auf Antrag der Schulleitung;
 - d. Bei Vorliegen einer ausserordentlichen Anspruchsberechtigung.

Art. 11 Nutzungsberechtigung

- ¹ Die schuleigenen Betreuungsangebote stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Schule Mauensee auf Anmeldung hin zur Verfügung.

Art. 12 Anmeldung

- ¹ Mit der Anmeldung wird dem zuständigen Ressort und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gebühr notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum etc.), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 13 Gebührenerhebung

- ¹ Die Nutzung der schuleigenen Betreuungsangebote ist gebührenpflichtig.
- ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Anzahl der gewählten Betreuungselemente sowie dem massgebenden Einkommen.

³ Die Gebühr kann in sachlich begründeten Fällen reduziert oder erlassen werden, insbesondere bei Vorliegen einer ausserordentlichen Anspruchsberechtigung. Zuständig sind:

- a. Die Schulleitung für einzelne Betreuungselemente für einzelne Erziehungsberechtigte;
- b. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates für alle Betreuungselemente für einzelne Erziehungsberechtigte;
- c. Der Gemeinderat in allen anderen Fällen.

3.2 Während der ordentlichen Schulferien

Art. 14 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Schule Mauensee.

² Ansonsten gelten die Anspruchsberechtigungen für die vorschulischen Angebote sinngemäss.

³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann in sachlich begründeten Fällen spezielle Regelungen bewilligen, insbesondere bei Vorliegen einer ausserordentlichen Anspruchsberechtigung.

Art. 15 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Ressort einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Ein Antrag kann gestellt werden für einzelne, mehrere oder alle Schulferien eines Schuljahres.

³ Ansonsten gelten die Bestimmungen für die vorschulischen Angebote sinngemäss.

⁴ Ist das Kind im gleichen Zeitraum für Betreuungselemente der Schule angemeldet, kann auf das Einreichen von Finanzunterlagen verzichtet werden.

Art. 16 Ermittlung des Anspruchs

¹ Die Bestimmungen für die vorschulischen Angebote gelten sinngemäss.

² Ist das Kind im gleichen Zeitraum für Betreuungselemente der Schule angemeldet, wird das hierfür berechnete massgebende Einkommen übernommen.

4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich

- a. 10 % des den Betrag von Fr. 100'000 übersteigenden Anteils des steuerbaren Vermögens;
- b. alle Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen;
- c. freiwillige Zuwendungen;
- d. die geltend gemachten tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen.

- ² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Erlasses gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
- ³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- ⁴ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen die/den Lohnausweis/e ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 18 Änderungen der Verhältnisse

- ¹ Verändert sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 %, wird es aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- ² Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) angepasst.
- ³ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr (bis 31.07.) ausgeglichen.
- ⁴ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25%, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 19 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

- ¹ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.
- ² Die Höhe des Betreuungsgutscheines reduziert sich um den Beitrag des Arbeitgebers.

Art. 20 Entscheid

- ¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates entscheidet über die Anzahl und die Höhe der Betreuungsgutscheine.
- ² Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Anzahl und die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 21 Auszahlung

- ¹ Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Betreuungsgutscheine können nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ² Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt, soweit die Gemeinde nicht direkt mit der Betreuungsinstitution abrechnet.

- ³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- ⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden zurückgefordert oder mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Art. 22 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeindekanzlei Veränderungen der Verhältnisse, die eine Neubewertung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- a. Änderung der Erwerbstätigkeit
 - b. Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %
 - c. Änderung des Betreuungsumfangs sowie Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - d. Wegzug aus der Gemeinde
- ³ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzugsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Beschluss, soweit nicht das zuständige Mitglied des Gemeinderates dazu berechtigt ist.
- ² Die Bildungskommission kann das Nähere zu den schuleigenen Betreuungsangeboten in einer Verordnung oder durch Beschluss regeln.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

- ¹ Anträge für Betreuungsgutscheine, die vor dem 01.08.2019 eingereicht worden sind, werden nach den Grundlagen beurteilt und entschädigt, die im Zeitpunkt des Einreichens Gültigkeit hatten. Anmeldungen, die ab dem 01.08.2019 eingereicht werden, werden auf Grundlage dieses Erlasses beurteilt und entschädigt.
- ² Dieser Erlass gilt für die Nutzung der schuleigenen Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 2019/20 unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung.

Art. 25 Aufhebung eines Erlasses

- ¹ Die Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter vom 01.08.2016 wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01.08.2019 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Mauensee, 16.04.2019
Für den Gemeinderat

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Kinderbetreuungsverordnung

Maximale Anzahl der Betreuungsgutscheine

Stand vom 01.08.2019

Für Betreuungsgutscheine gelten maximal folgende anspruchsberechtigte Tage nach Pensum:

Arbeitspensum des Haushaltes		Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine	
Alleinerziehende	Paarhaushalte feste Lebensgemeinschaft	Tage pro Jahr im Vorschulbereich	Tage pro Woche für Ferienbetreuung
ab 20%	ab 120%	47	1.0
ab 30%	ab 130%	71	1.5
ab 40%	ab 140%	94	2.0
ab 50%	ab 150%	118	2.5
ab 60%	ab 160%	142	3.0
ab 70%	ab 170%	165	3.5
ab 80%	ab 180%	189	4.0
ab 90%	ab 190%	212	4.5
100%	200%	236	5.0

Anhang 2

Kinderbetreuungsverordnung

Maximale Höhe der Betreuungsgutscheine

Stand vom 01.08.2019

Für die Höhe der Betreuungsgutscheine gelten folgende Maximalansätze:

Stufe	Massgebendes Einkommen		Betreuungsangebote im Vorschulalter Maximaler Beitrag/Tag	Ferienbetreuung im Schulalter Maximaler Beitrag/Tag	Betreuung durch Tagesfamilie, Nanny- Angebote etc. Maximaler Beitrag/Stunde
	von	bis			
1	0	20'000	108.00	93.50	10.40
2	20'001	25'000	102.00	92.40	10.40
3	25'001	30'000	96.00	85.80	9.75
4	30'001	35'000	90.00	79.20	9.10
5	35'001	40'000	84.00	72.60	8.45
6	40'001	45'000	78.00	66.00	7.80
7	45'001	50'000	72.00	59.40	7.15
8	50'001	55'000	66.00	52.80	6.50
9	55'001	60'000	60.00	46.20	5.85
10	60'001	65'000	54.00	39.60	5.20
11	65'001	70'000	48.00	33.00	4.55
12	70'001	75'000	42.00	26.40	3.90
13	75'001	80'000	36.00	19.80	3.25
14	80'001	85'000	30.00	13.20	2.60
15	85'001	90'000	24.00	6.60	1.95
16	90'001	95'000	18.00	0.00	1.30
17	95'001	100'000	12.00	0.00	1.30
18	100'001	105'000	6.00	0.00	1.30
19	105'001	110'000	0.00	0.00	0.00
20	110'001	115'000	0.00	0.00	0.00
21	115'001	120'000	0.00	0.00	0.00
22	120'001	125'000	0.00	0.00	0.00
23	125'001	130'000	0.00	0.00	0.00
24	130'001	135'000	0.00	0.00	0.00
25	135'001	140'000	0.00	0.00	0.00
26	140'001	145'000	0.00	0.00	0.00
27	145'001	150'000	0.00	0.00	0.00
28	150'001	155'000	0.00	0.00	0.00
29	155'001	160'000	0.00	0.00	0.00
30	160'001	165'000	0.00	0.00	0.00
31	165'001		0.00	0.00	0.00

Anhang 3

Kinderbetreuungsverordnung

Gebühren schuleigene Betreuungselemente

Stand vom 01.08.2019

Die Gebühren für ein Betreuungselement bei 100% betragen:

Betreuungselement I Morgenbetreuung	Betreuungselement II Mittagstisch	Betreuungselement III Früh-Nachmittagsbetreuung inkl. Hausaufgabenhilfe	Betreuungselement IV Spät-Nachmittagsbetreuung inkl. Hausaufgabenhilfe
Fr. 10.00	Fr. 25.00	Fr. 20.00	Fr. 35.00

Je nach Einkommensstufe wird folgender Anteil der obigen Kosten verrechnet:

Stufe	Massgebendes Einkommen		Verrechnete Kosten pro Betreuungselement
	von	bis	
1	0	20'000	10 %
2	20'001	25'000	13 %
3	25'001	30'000	16 %
4	30'001	35'000	19 %
5	35'001	40'000	22 %
6	40'001	45'000	25 %
7	45'001	50'000	28 %
8	50'001	55'000	31 %
9	55'001	60'000	34 %
10	60'001	65'000	37 %
11	65'001	70'000	40 %
12	70'001	75'000	43 %
13	75'001	80'000	46 %
14	80'001	85'000	49 %
15	85'001	90'000	52 %
16	90'001	95'000	55 %
17	95'001	100'000	58 %
18	100'001	105'000	61 %
19	105'001	110'000	64 %
20	110'001	115'000	67 %
21	115'001	120'000	70 %
22	120'001	125'000	73 %
23	125'001	130'000	76 %
24	130'001	135'000	79 %
25	135'001	140'000	82 %
26	140'001	145'000	85 %
27	145'001	150'000	88 %
28	150'001	155'000	91 %
29	155'001	160'000	94 %
30	160'001	165'000	97 %
31	165'001		100 %